



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BW-6

Es wird ergänzend zum Beweisbeschluss BW-1 vom 1. März 2012 Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, des Innenministeriums Baden-Württemberg sowie des Staatsministeriums Baden-Württemberg vorliegen, soweit sie

1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss BW-1 vom 1. März 2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden,

und soweit sie

2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein,



und soweit sie

3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

und soweit

4. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse BW-1 bis BW-5

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.



Sebastian Edathy, MdB